

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Frohburg (Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Auf Grundlage des § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und § 21 Abs. 1 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21.10.2005 (rechtsbereinigt mit Stand vom 21.12.2010) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Auslagen und Verdienstaufschlag**

Den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren werden auf Antrag die Auslagen und der Verdienstaufschlag entsprechend § 62 und § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) erstattet. Diese sind:

- a) alle notwendigen Auslagen, die bei der Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen entstehen,
- b) Erstattung des Arbeitsentgeltes an private Arbeitgeber.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Frohburg, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG in Verbindung mit § 13 Sächsische Feuerwehrverordnung.

		<b>Monatlich in Euro</b>
1.	Stadtwehrleiter	110,00
2.	Stellvertretender Stadtwehrleiter	50,00
3.	Ortswehrleiter (Wehr bis 30 aktive Kameraden)	30,00
	(Wehr ab 30 aktive Kameraden)	60,00
4.	Stellv. Ortswehrleiter (Wehr bis 30 aktive Kameraden)	20,00
	(Wehr ab 30 aktive Kameraden)	40,00
5.	Stadtjugendfeuerwehrwart	40,00
6.	Jugendgruppenleiter (Wehr bis 15 Jugendliche)	20,00
	(Wehr ab 15 Jugendliche)	30,00
7.	Gerätewart (Wehr bis 30 aktive Kameraden)	20,00
	(Wehr ab 30 aktive Kameraden)	30,00

(2) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

### **§ 3 Verdienstausfall für Selbstständige**

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, erhalten auf Antrag Ersatz ihres Verdienstausfalls für die Wahrnehmung von Einsätzen und Aus- und Weiterbildungslehrgängen, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen.

(2) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, erfolgt auf Grundlage der Sächs. Feuerwehrverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4 Zuwendung zur Kameradschaftskasse**

(1) Für die Kameradschaftspflege, Jugendarbeit und die Durchführung von Veranstaltungen erhalten die Ortsfeuerwehren eine jährliche Zuwendung von 20,00 EUR je aktivem Kameraden und Kameradin. Die Ortsfeuerwehr Frohburg erhält eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von 200,00 EUR pro Jahr. Für Mitglieder der Jugendfeuerwehr wird ein Betrag von 10,00 EUR/ JFW-Mitglied gewährt.

Als Grundlage wird die Anzahl der aktiven Kameraden aus der Jahresstatistik des Stadtwehrleiters an den Landkreis Leipzig herangezogen.

(2) Die Mitglieder der Alters-, Ehren- und Frauenabteilung je Ortsfeuerwehr erhalten jährlich eine pauschale Zuwendung

bis 10 Mitglieder	50,00 EUR
über 10 Mitglieder	+ 5,00 EUR/Mitglied.

### **§ 5 Verpflegungskostenzuschuss**

Bei schwerem oder über einen längeren Zeitraum dauernden Einsatz wird ein Verpflegungskostenzuschuss von 2,00 EUR/Einsatzkraft gewährleistet.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Frohburg vom 06.07.2000, die 1. Änderungssatzung vom 08.11.2001 und die 2. Änderungssatzung vom 10.11.2005 treten außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Eulatal vom 27.11.2001 und die 1. Änderungssatzung vom 22.03.2005 außer Kraft.

Frohburg, den 09.12.2011

Wolfgang Hiensch                      (Siegel)  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.12.2011 die vorstehende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Frohburg (Feuerwehrentschädigungssatzung) beschlossen.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Beschlusses verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der oben genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Punkt Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frohburg, den 09.12.2011

Wolfgang Hiensch  
Bürgermeister